

Universität Zürich
Prorektorat Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften
Z.Hd.v. Frau Stefanie Kaiser
Künstlergasse 15
8001 Zürich

Zürich, 18. Dezember 2014

Vernehmlassung: Richtlinien zum Umgang mit personenbezogenen Daten an der UZH

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zum Entwurf neuer Richtlinien zum Umgang mit personenbezogenen Daten an der UZH Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns herzlich. Im Zusammenhang mit den Ereignissen am Medizinhistorischen Institut und Museum zeigte sich deutlich ein Klärungs- und Handlungsbedarf bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten, sowohl seitens der UZH-Mitarbeitenden als auch seitens der Universitätsleitung und anderer universitärer Organe und Stellen. Die VPOD-Gruppe Universität Zürich hatte sich im November 2013, nachdem die Herausgabe von Kommunikationsdaten an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich bekannt geworden war, brieflich an den damaligen Rektor Prof. Andreas Fischer gewandt und gegen diese Handlungsweise protestiert. Inzwischen liegen nicht nur ein Gutachten des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, sondern auch eine richterliche Entscheidung vor, die beide die Datenherausgabe als unrechtmässig bezeichnen. Wir freuen uns, dass nun Richtlinien erarbeitet wurden und mit der Einsetzung einer/eines Datenschutzdelegierten der UZH eine kompetente Stelle eingerichtet wird, die solche „Unfälle“ in Zukunft verhindern soll.

Wir unterstützen den vorliegenden Entwurf grösstenteils. Er steht in Einklang mit dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), spezifiziert aber einige Punkte im universitären Kontext genauer. Indessen möchten wir auf einige wenige Punkte aufmerksam machen, die noch unklar oder unbefriedigend sind:

Art. 5

„¹Als «personenbezogene Daten» gelten Personendaten und besondere Personendaten gemäss § 3 Abs. 3 und 4 IDG.“

Der Entwurf der Richtlinien verzichtet darauf, „personenbezogene Daten“ zu definieren, und verweist stattdessen auf das IDG. Damit bleibt beispielsweise unklar, ob E-Mail- und Telefonverbindungsdaten sowie entsprechende Inhalte als schützenswert zu gelten haben. Die ist gerade angesichts des unmittelbaren Anlasses für die Schaffung des Reglements unbefriedigend.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor, die in nicht abschliessender Form besonders schützenswerte Personendaten nennt:

Als besonders sensibel gilt insbesondere der Umgang mit Informationen betreffend:

- *Leistungen und Verhalten von Angestellten, Zeugnisse, Referenzen, Mitarbeiterbeurteilungen u. dgl.;*
- *Absenzen, Freistellungen und Entlassungen;*
- *Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis;*
- *persönliche Verhältnisse wie Privatadresse, private Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Zivilstand, Vermögensverhältnisse u. dgl.*
- *Inhalte, Urheber und Adressaten persönlicher Mitteilungen (wie z.B. E-Mails, Telefongespräche und Briefe), auch wenn sie auf Datenträgern des Arbeitgebers gespeichert sind und mit Kommunikationsmitteln des Arbeitgebers übermittelt wurden.*

Art. 26

„Die Universitätsverwaltung, die Fakultäten und Institute sowie die assoziierten Einheiten sind nicht berechtigt, eigene dezentrale Personal-Informationssysteme einzurichten.“

Dieser Artikel scheint davon auszugehen, dass ein umfassendes, zentrales Personal-Informationssystem bestehe. Dies ist unseres Wissens bisher nicht der Fall; auch erkennen wir einen Widerspruch zu Art. 25, wonach das Dossier in Papier- und/oder in elektronischer Form geführt werden könne. Wenn die Personaldossiers zentralisiert werden sollen, müsste der Zugang dazu für Personen bzw. Stellen, die damit arbeiten müssen, geregelt werden. Insbesondere die Einheiten, in denen die entsprechenden Personen arbeiten oder studieren, benötigen den Zugang zu Personaldaten. Dies setzt aber dezentrale Dossiers oder einen einfachen und gleichzeitig abgesicherten Zugang zu zentralen Dossiers voraus.

Sollte ein Missverständnis vorliegen und sich der Artikel nur auf elaborierte elektronische Systeme beziehen, müsste das u.E. genauer erläutert werden.

Art. 32

„Personenbezogene Daten dürfen externen Dritten bekannt gemacht oder herausgegeben werden [...] oder

4. wenn das Organ, welches um die Herausgabe ersucht, diese Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt.“

Da die einzelnen Gründe, die eine Bekanntgabe oder Herausgabe erlauben, mit „oder“ verbunden sind, scheint uns dieser Punkt zu wenig Schutz vor unberechtigten Herausgaben zu bieten, wie sie im Fall der E-Mail-Daten im Kontext der Ereignisse im Medizinhistorischen Institut vorgekommen sind. Die Einschränkung sollte sich nicht nur auf gesetzlichen Aufgaben des Gesuchstellers, sondern auch hier auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe oder Herausgabe beziehen, ausserdem ist zu gewährleisten, dass die Betroffenen darüber informiert werden.

Vorschlag:

„4. wenn das Organ, welches um die Herausgabe ersucht, diese Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt und wenn für die Bekannt- oder Herausgabe eine hinreichende Rechtsgrundlage besteht. Die betroffenen Personen werden darüber informiert, sobald es die Umstände zulassen.“

Art. 37

„Verstösse gegen diese Richtlinien werden nach Massgabe der Disziplinarordnung der Universität geahndet. [...]

Die aktuell gültige Disziplinarordnung vom 17. Februar 1976 (415.33) bezieht sich nur auf immatrikulierte Studierende, Doktoranden und übrige Prüfungskandidaten und ist daher hier in den meisten Fällen nicht anwendbar. Die vorliegende Formulierung des Art. 37 setzt eine andere Disziplinarordnung voraus.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen und grüssen Sie freundlich

Für die VPOD-Gruppe Universität Zürich:

Hans Rudolf Schelling
Präsident